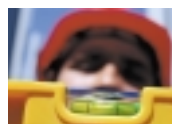


DAS STEUERBUCH 2002



■ TIPPS FÜR LOHNSTEUERZÄHLERINNEN UND LOHNSTEUERZÄHLER

Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Hinweis

In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie "Arbeitnehmerin" aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der "gebräuchlichen" männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Himmelfortgasse 8, A-1015 Wien

Gestaltung und Produktion: no limits advertising werbeagentur, Reinhard Helmer

Druck: Druckerei Berger, Horn



Viele Österreicherinnen und Österreicher interessieren sich jedes Jahr dafür, wie es für sie persönlich steuerlich aussieht. Da wird im Bekanntenkreis oder im Büro heftig diskutiert, was kann ich abschreiben, wie hoch ist meine aktuelle Lohnsteuerbelastung oder was muss ich bei einer Arbeitnehmerveranlagung beachten.

Die vorliegende Broschüre will Ihnen zu diesen und anderen Fragen bequem Antwort geben und so den Weg durch das **österreichische Lohnsteuerrecht** weisen. Selbstverständlich finden Sie alles Wissenswerte zu den wichtigsten **Lohnsteuerbestimmungen**, zu **Steuerbegünstigungen** oder **Verfahrensvorschriften**, und ebenso die ab 1.1.2002 geltenden **Euro-Beträge**.

Das Steuerbuch geht von der Rechtslage ab dem Jahr 2002 aus und ist daher für die laufende Lohnverrechnung und die Veranlagung 2002 anzuwenden!

Sollten Sie noch mehr Informationen brauchen, finden Sie diese in den Lohn-

steuerrichtlinien 2002, auf die im Steuerbuch mit Randzahlen (mit Rz abgekürzt und hochgestellt) verwiesen wird. Diese Richtlinien stehen Ihnen im Internet unter „www.bmf.gv.at/Steuern/Richtlinien/Steuerrecht“ kostenlos zur Verfügung. Außer den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen finden Sie im Internet, Rubrik „Formulare“, auch die Formulare zur Lohnsteuer, die Sie brauchen und bei Bedarf downloaden können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Das Bundesministerium für Finanzen hat außerdem für Hilfe Suchende einen **Ombudsdienst** eingerichtet, der entweder im Internet rund um die Uhr oder während der Bürozeiten zum Ortstarif unter 0810/00 54 66 erreichbar ist.

Information, Bürgernähe und Service sind uns wichtig. Wir freuen uns deshalb, Sie auch mit dem neuen Steuerbuch 2002 wieder umfassend und aktuell über die wichtigsten Fragen zur Lohnsteuer und allen Neuerungen ab 1.1.2002 informieren zu können.

Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen

Alfred Finz
Staatssekretär im BMF

INHALT

ALLGEMEINES ZUR LOHN- UND EINKOMMENSTEUER	6
Steuerpflicht	6
Einkunftsarten	6
Lohn- oder Einkommensteuer	8
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	8
Sachbezüge	9
Steuerfreie Leistungen	10
Steuermindernde Ausgaben	11
STEUERTARIF UND STEUERABSETZBETRÄGE	12
Steuertarif	12
Steuerabsetzbeträge 2002	12
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)	18
DIE LOHNSTEUERBERECHNUNG DURCH IHREN ARBEITGEBER	19
Allgemeine Hinweise	19
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	19
Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers	20
Dienstreisen	21
Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen	23
Sonstige Bezüge	24
Zulagen und Zuschläge	25
Die „Aufrollung“ durch den Arbeitgeber	26

WAS KÖNNEN SIE BEIM FINANZAMT GELTEND MACHEN?	27
Werbungskosten	27
ABC der Werbungskosten	28
Berufsgruppenpauschale	36
Individualpauschalierung	37
Sonderausgaben	38
Sonderausgaben im Einzelnen	40
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	45
Außergewöhnliche Belastungen	46
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	47
Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigte Personen	49
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	49
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen	50
Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder	52
DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT	54
Die Arbeitnehmerveranlagung	54
Versteuerung mehrerer Pensionen	56
Freibetragsbescheid	57
Berufung gegen einen Bescheid	57
Ratenzahlung und Stundung	58
STICHWORTVERZEICHNIS	61

ALLGEMEINES ZUR LOHN- UND EINKOMMENSTEUER

STEUERPFLICHT

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach sechs Monaten ständigem Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z. B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z. B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer können eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.^{Rz 1178ff}

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für das selbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.

Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen.^{Rz 1165} Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.

Gastarbeiter^{Rz 4} werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer behandelt, vorausgesetzt, dass sie eine zumindest sechsmontatige Arbeitserlaubnis oder einen zumindest sechsmontatigen Arbeitsvertrag haben.

EINKUNFTSARTEN

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das **Einkommen**. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt werden. So sind z. B. Spiel- und Totogewinne oder das **Pflegegeld** nicht steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen

(= Steuerbemessungsgrundlage)

► **HINWEIS:**

Die Einkunftsarten 1-3 nennt man auch „betriebliche Einkunftsarten“ bzw. „Gewinneinkünfte“. Die Einkunftsarten 4-7 werden auch als „außerbetriebliche Einkunftsarten“ bzw. „Überschusseinkünfte“ bezeichnet.

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes **Basiseinkommen (Existenzminimum)** bleibt bei jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Es beträgt mindestens

- 8.720 € jährlich für Lohnsteuerpflichtige und
- 6.975 € jährlich für die Bezieher anderer Einkünfte.

Die Höhe dieses steuerfreien Basiseinkommens ist von den jeweiligen Steuer-

absatzbeträgen (z. B. Arbeitnehmerabsetzbetrag) abhängig.

Nachfolgend nun die Erklärung im Einzelnen:

□ **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen z. B. Bauern oder Gärtner.

□ **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** erzielen z. B. Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater und an Kapitalgesellschaften (z. B. GesmbH) zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer. Rz 670

□ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, Tischler, Friseur) und Industriebetrieben. Juristische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern **Körperschaftsteuer**.

□ **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind z. B. Zinsenerträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten und ist damit abgegolten.

□ **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** werden erzielt, wenn man eine Wohnung oder ein Haus vermietet.

□ **Sonstige Einkünfte** sind nur wiederkehrende Bezüge (z. B. bestimmte Leibrenten), Einkünfte aus Veräuße-

rungsgeschäften von Privatvermögen innerhalb bestimmter Spekulationsfristen (z. B. Grundstücksverkauf), Einkünfte aus Leistungen (z. B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände) und Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn sie nicht Dienstnehmer sind).

die nichtselbständigen Einkünfte ein, dabei wird die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es im Regelfall zu einer Einkommensteuer-Veranlagung, und zwar zur Berücksichtigung von Freibeträgen oder bei mehreren Arbeitgebern. Siehe Kapitel „Die Arbeitnehmerveranlagung“, S. 54.

▶ LOHN- ODER EINKOMMENSTEUER

Wie unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: **Arbeitnehmer** und **Pensionisten** zahlen Lohnsteuer, **Selbständige** zahlen Einkommensteuer, wobei sich die Lohnsteuer von der Einkommensteuer nur in ihrer Erhebungsform unterscheidet. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“.

Die **Lohnsteuer** hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.^{Rz 1194-1202}

Die **Einkommensteuer** wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss man eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Eine Veranlagung bezieht auch

▶ EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem **bestehenden** oder **früheren Arbeitsverhältnis**.^{Rz 645-670; 930ff} Darunter fallen **Löhne** und **Gehälter** sowie **Firmenpensionen**, aber auch (freiwillige) **Sachbezüge** des Arbeitgebers.
- Pensionen** aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**.^{Rz 684f} Darunter fallen unter anderem die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter, der Angestellten, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.
- Krankengelder**^{Rz 671ff} und (ab 2001) **Unfallrenten**.^{Rz 678}

□ Bezüge und Vorteile aus **Pensions- oder Unterstützungskassen**.^{Rz 679} Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25 % steuerpflichtig. Pensionen aus einer **prämienbegünstigten Pensionsvorsorge** sind steuerfrei.

□ Bezüge nach dem **Bezügegesetz** sowie Bezüge von Mitgliedern einer **Landesregierung** oder eines **Landtages**, von **Bürgermeistern, Stadträten** oder **Gemeinderäten**.

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Arbeiten im Rahmen **eines freien Dienstvertrages** oder eines **dienstnehmerähnlichen Werkvertrages** fallen unter Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit; daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind in der Regel solche aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb.

Zu welchem Zeitpunkt sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die **Einkommensteuer** wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** (früher Jahresausgleich) wird die Steuer für

das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet. Falls lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig bezogen wurden, kommt es durch die Jahresberechnung im Regelfall zu einer Gutschrift. Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“, S. 54.

▶ **SACHBEZÜGE**^{Rz 138-222}

Was versteht man unter Sachbezügen?

Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern.

Für die meisten Sachbezüge wie z. B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws^{Rz 168-187} wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z. B. Weihnachtsgeschenke bis 186 €, Betriebsausflüge bis 365 €, Verpflegung am Arbeitsplatz).^{Rz 78ff, 93ff}

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge und deren steuerliche Behandlung:

□ **Dienstwagen**^{Rz 168-187}

Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privat-

fahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), maximal 510 €, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75 % der Anschaffungskosten, maximal 255 €) anzusetzen.

□ **Kfz-Abstell- oder Garagenplatz**^{Rz 188-203}

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 14,53 € pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) befindet. Ab 14,53 € Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

□ **Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse**^{Rz 204-207}

Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 7.300 € kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 7.300 €, ist für den übersteigenden Betrag die Zinsensparnis mit 4,5 % (oder der Differenz auf 4,5 %) anzusetzen.

□ **Dienstwohnung**^{Rz 149-162}

Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25 %.

□ **(Mobil-)Telefon**^{Rz 214}

Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

□ **Incentive-Reise**^{Rz 220}

Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

▶ **STEUERFREIE LEISTUNGEN**

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

□ **Familienbeihilfe,**

□ **Wohngeld** und vergleichbare **Bezüge** aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**,^{Rz 41ff}

□ **Karenzurlaubsgeld, Karenzurlaubshilfe**^{Rz 45} sowie **Kinderbetreuungsgeld.**

Ab 2001 sind die Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung (ebenso wie schon bisher **Invaliditätsrenten**) steuerpflichtig!

Darüber hinaus gibt es bestimmte Einkommenssätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Dies nennt man den **besonderen Progressionsvorbehalt**.

Folgende Bezüge fallen unter die Bestimmung des besonderen Progressionsvorbehaltes:

- ❑ **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** sowie die **Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete**,^{Rz 45}
- ❑ **bestimmte Bezüge** nach dem **Heeresgebührengesetz**^{Rz 105} und
- ❑ **bestimmte Bezüge** nach dem **Zivildienstgesetz**.^{Rz 106}

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommenssätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der **Durchschnittssteuersatz** ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert.

Die Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommenssätze gemeinsam versteuert würden.

▶ **STEUERMINDERNDE AUSGABEN**

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als **Betriebsausgaben** bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- u. forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als **Werbungskosten** bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, welche mit nicht steuerpflichtigen Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Es gibt noch weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

STEUERTARIF UND STEUERABSETZBETRÄGE

► STEUERTARIF^{Rz 767ff}

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. In Österreich ist der Einkommensteuertarif ein so genannter Stufentarif. Der Tarif besteht einerseits aus einzelnen Prozentsätzen, die auf die jeweiligen Tarifstufen angewendet werden. Und andererseits aus den Steuerabsetzbeträgen, die vom Ergebnis der Tarifberechnung unmittelbar abgezogen werden. Erst durch die Kombination von Tarif und Absetzbeträgen ergibt sich die Steuerschuld.

Tarifstufen ab 2002:

Einkommen		%-Sätze
	bis 3.640,00 €	0 %
über 3.640,00 €	bis 7.270,00 €	21 %
über 7.270,00 €	bis 21.800,00 €	31 %
über 21.800,00 €	bis 50.870,00 €	41 %
über 50.870,00 €		50 %

► BEISPIEL:

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2002 beträgt 21.000,00 €. Davon fallen 3.640,00 € in die erste Tarifstufe zu 0 %, 3.630,00 € in die zweite Tarifstufe zu 21 % (762,30 €) und die restlichen 13.730 € in die dritte Tarifstufe zu 31 % (4.256,30 €). Tarifsteuer ohne Absetzbeträge daher 5.018,60 €.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch bei Überschreiten einer Tarifstufe nur der „oberste Einkommensteil“ mit dem höheren Prozentsatz, dem so genannten „Grenzsteuersatz“, zu versteuern ist.

► STEUERABSETZ- BETRÄGE 2002^{Rz 768}

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Das **Einkommensteuergesetz** (EStG) sieht folgende Absetzbeträge vor:

Allg. Steuerabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	887,00 €/Jahr
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 €/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 €/Jahr
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	364,00 €/Jahr
Kinderabsetzbetrag	50,90 €/Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 € bis 50,90 €/Monat und Kind

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag^{Rz 769f}

Betrag: 887 € pro Jahr, er verändert sich aber einkommensabhängig und steht ab einem Einkommen von 35.421 € nicht mehr zu.

Anspruch: Unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer.

Infos: Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Auf Grund von Einschleifregelungen steht er ab einem Einkommen von 35.421 € nicht mehr zu.

Wie können Sie Ihre Steuer für 2002 selbst ermitteln?

Um Ihnen die Steuerberechnung zu erleichtern, wurde der allgemeine Steuerabsetzbetrag in die nachfolgenden „Effektiv-Steuer-Tabellen“ eingearbeitet:

1. Arbeitnehmer ohne Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis	Steuersatz	Abzug
8.785,17 €	0,00000 %*	
8.866,00 €	31,00000 %	2.723,400 €
9.811,00 €	43,27513 %	3.811,713 €
10.901,00 €	22,37615 %	1.761,314 €
14.535,00 €	31,99064 %	2.809,390 €
18.168,00 €	35,01872 %	3.249,521 €
21.800,00 €	32,92731 %	2.869,554 €
35.421,00 €	45,50040 %	5.610,488 €
50.870,00 €	41,00000 %	4.016,400 €
darüber	50,00000 %	8.594,700 €

* Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 110 € jährlich (vgl. „Negativsteuer“, S. 18).

2. Arbeitnehmer mit Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis	Steuersatz	Abzug
10.468,86 €	0,00000 %*	
10.901,00 €	43,94597 %	4.600,641 €
11.301,00 €	63,75000 %	6.759,479 €
14.535,00 €	31,89672 %	3.159,739 €
18.168,00 €	35,01872 %	3.613,521 €
21.800,00 €	32,92731 %	3.233,554 €
35.421,00 €	45,50040 %	5.974,488 €
50.870,00 €	41,00000 %	4.380,400 €
darüber	50,00000 %	8.958,700 €

* Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 474 € jährlich (vgl. „Negativsteuer“, S. 18).

3. Pensionisten ohne Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis	Steuersatz	Abzug
8.935,19 €	0,00000 %	
9.811,00 €	43,27513 %	3.866,713 €
10.901,00 €	22,37615 %	1.816,314 €
14.535,00 €	31,99064 %	2.864,390 €
16.715,00 €	35,01872 %	3.304,521 €
18.168,00 €	42,88499 %	4.619,368 €
21.800,00 €	40,79359 %	4.239,402 €
35.421,00 €	45,50040 %	5.265,488 €
50.870,00 €	41,00000 %	3.671,400 €
darüber	50,00000 %	8.249,700 €

4. Pensionisten mit Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis	Steuersatz	Abzug
10.594,02 €	0,00000 %*	
10.901,00 €	43,94597 %	4.655,641 €
11.301,00 €	63,75000 %	6.814,479 €
14.535,00 €	31,89672 %	3.214,739 €
16.715,00 €	35,01872 %	3.668,521 €
18.168,00 €	42,88499 %	4.983,368 €
21.800,00 €	40,79359 %	4.603,402 €
35.421,00 €	45,50040 %	5.629,488 €
50.870,00 €	41,00000 %	4.035,400 €
darüber	50,00000 %	8.613,700 €

* Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 364 € jährlich (vgl. „Negativsteuer“, S. 18).

So können Sie die Tabellen verwenden: Sie multiplizieren Ihr Jahreseinkommen mit dem in Spalte 2 angeführten Grenzsteuersatz und ziehen davon den Betrag aus Spalte 3 ab.

► BEISPIEL:

Bei einem Jahreseinkommen als aktiver Arbeitnehmer von 21.000,00 € berechnet sich die Einkommensteuer ab 2002 für Alleinerzieher nach der Tabelle 2 wie folgt:

$$\begin{array}{r}
 21.000,00 \text{ €} \times 32,92731 \% = 6.914,735 \text{ €} \\
 \text{- Abzug} \quad 3.233,554 \text{ €} \\
 \hline
 = \text{Einkommensteuer 2002 von} \quad 3.681,18 \text{ €}
 \end{array}$$

Arbeitnehmerabsetzbetrag ^{Rz 805, 808}

Betrag: 54 €; Auszahlung eines Betrages bis zu 110 € als Negativsteuer möglich.

Anspruch: Aktive Arbeitnehmer

Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Grenzgänger haben an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages bei der Veranlagung Anspruch auf den **Grenzgängerabsetzbetrag** in derselben Höhe.

Verkehrsabsetzbetrag ^{Rz 807f}

Betrag: 291 €

Anspruch: Aktive Arbeitnehmer

Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**, bei Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Er gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte ab. Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen.

Pensionistenabsetzbetrag ^{Rz 809}

Betrag: 400 €

Anspruch: Pensionsbezieher

Infos: Der Pensionistenabsetzbetrag wird **automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt**. Für Pensionsbezüge ab 16.715 € kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 21.800 € steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages ist nicht möglich.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag ^{Rz 771ff}

Betrag: 364 €; Auszahlung als **Negativsteuer möglich**.

Anspruch: Alleinverdiener und Alleinerzieher

Infos: Alleinverdiener ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder
- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält.

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht aber immer nur einem Partner zu. Wenn beide Partner (z. B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen erfüllen, dann steht er dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben beide Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, ausgenommen der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Alleinerzieher ist,

- ▶ wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
- ▶ den Kinderabsetzbetrag für mindestens ein Kind erhält.

Wie hoch dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners sein?

- Der Ehepartner (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens **2.200 €** jährlich beziehen.
- In einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens **4.400 €** jährlich beziehen.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner?

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte. Das heißt, dass für die Ermittlung der Grenzen vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen werden:

- **Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge** für die **freiwillige Mitgliedschaft** bei **Interessenvertretungen** (z. B. ÖGB-Beiträge),
- **Pendlerpauschale**,
- sonstige **Werbungskosten** (zumindest das Pauschale von 132 €),
- **steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge** und **Zuschläge für Nachtarbeit**, weiters **steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen**,
- sonstige **Bezüge**, soweit sie steuerfrei sind (idR bis 1.680 €).

Bei **mehreren Einkünften** ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

Für Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie für Alimentationszahlungen gilt:

Sie sind ebenso wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkunftsgrenzen **nicht** zu berücksichtigen. Hingegen sind **Einkünfte** des (Ehe-) Partners aus **Kapitalvermögen** (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, **auch wenn sie endbesteuert sind**. Weiters ist das steuerfreie **Wohngeld** in die Einkunftsgrenze einzubeziehen.

► BEISPIEL:**Ermittlung der Einkommensgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Brutto		5.040,00 €
-	Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge:	- 762,00 €
-	Werbungskosten:	- 132,00 €
-	steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb d. Jahressechstels:	- 720,00 €
Summe der Lohneinkünfte:		3.426,00 €
+	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:	+ 509,00 €
Einkünfte insgesamt:		3.935,00 €

Wäre in diesem Beispiel noch eine Abfertigung von z. B. 1.000,00 € ausbezahlt worden, wäre die maßgebliche Einkunfts-grenze überschritten.

Wie wird der Grenzbetrag bei Verhelichung, Scheidung oder bei Tod des (Ehe-)Partners ermittelt?^{Rz 775}

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte des (Ehe-)Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verhelichung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte des früheren (Ehe-)Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer Witwen/Witwer-Pension nach dem Tod des (Ehe-)Partners.

Wie wird der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende

Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z. B. die Einkünfte des (Ehe-) Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen, Ehescheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmer- veranlagung abgeben.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmer- veranlagung geltend machen (Formular L 1). Weiters können Sie die Erstattung beanspruchen (Formular L 1 oder E 5).

► BITTE BEACHTEN SIE:

Auch wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch den Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmer- veranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung (Formular L 1) auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages.

Kinderabsetzbetrag ^{Rz 790-792a}

Betrag: einheitlich **50,90 € monatlich pro Kind**; wird **gemeinsam** mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Anspruch: Familienbeihilfenbezieher

Infos: Der Kinderabsetzbetrag **wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus**. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht jedoch kein Kinderabsetzbetrag zu. Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürger und Bürger der EWR-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU/EWR aufhalten, zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Unterhaltsabsetzbetrag ^{Rz 795-804}

Betrag: monatlich **25,50 €** für das **erste Kind**, **38,20 €** für das **zweite Kind** und jeweils **50,90 €** für das **dritte** und **jedes weitere alimentierte Kind**.

Anspruch: Alimentierende

Infos: Alimentierender ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (**Alimente**) leistet.

Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag

erst **im Nachhinein bei der Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) aus.

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Für im Ausland lebende Kinder gelten die gleichen Bedingungen!

Mehrkindzuschlag ^{Rz 793}

Betrag: **36,40 € monatlich** für das **dritte** und **jedes weitere Kind**.

Anspruch: Bezieher von Familienbeihilfe für **mindestens drei Kinder**; das Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Infos: Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch besteht, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat nicht überstiegen hat. Das sind 38.720,09 € (532.800 S) für die Veranlagung 2001 und 39.240 € (539.954,17 S) für die Veranlagung 2002.

Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines (Ehe-) Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn beide (Ehe-) Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist eines der Einkommen der (Ehe-)Partner negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellt man den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanzamt in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Der Familienbeihilfenbezieher muss dann auf dem Formular seines (Ehe-) Partners eine Verzichtserklärung unterschreiben.

▶ ABSETZBETRÄGE BEI NIEDRIGEN EINKÜNFEN (NEGATIVSTEUER) Rz 811f

Welche Absetzbeträge werden bar ausbezahlt, wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen beziehen?

Der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** (54 €,

die **Negativsteuer** bis zu 110 €) sowie der **Alleinerzieherabsetzbetrag** oder der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (letzterer aber nur bei mindestens einem Kind, also wenn die Einkunftsgrenze von 4.400 € gilt) werden in jenen Fällen, in denen sie sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken können, vom Finanzamt ausbezahlt (Negativsteuer).

Beim Arbeitnehmerabsetzbetrag ist die Negativsteuer jedoch mit 10 % der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt. Insgesamt kann die Gutschrift somit 474 € betragen. Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1). Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwenden Sie das Formular E 5.

▶ BEISPIEL:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 440,00 €. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 930,00 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10 % von 930,00 €, das sind 93,00 € bei der Arbeitnehmerveranlagung (nach Ablauf des Jahres) vom Finanzamt ausbezahlt (überwiesen). Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 457,00 € (364,00 € + 93,00 €) erhöhen.

DIE LOHNSTEUERBERECHNUNG DURCH IHREN ARBEITGEBER

▶ ALLGEMEINE HINWEISE

Was muss der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, Alleinverdiener, Alleinerzieher, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Ihr Arbeitgeber haftet (bei Einhaltung Ihrer Meldepflichtung) für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.^{Rz 1208} Er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.^{Rz 1199}

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- ❑ Bruttobezüge,
- ❑ Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge),
- ❑ Pflichtbeiträge,
- ❑ Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und
- ❑ einbehaltene Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsstättenfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres die **Lohnzettel**^{Rz 1220ff} übermitteln, und zwar grundsätzlich bis **Ende Februar** auf **elektronischem Wege**. Der Lohnzettel muss dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16). Wenn die Lohnverrechnung „**händisch**“ erfolgt, kann auch ein Papierlohnzettel übermittelt werden; dies muss bis **Ende Jänner** erfolgen.

Auch der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur Ihrer eigenen Information, **Sie brauchen diesen Lohnzettel daher nicht der Abgabenerklärung (Formular L 1) beilegen**. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

▶ FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich Anspruch auf das „**kleine**“

oder „**große**“ Pendlerpauschale.^{Rz 249-276}
Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Es beträgt:

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
ab 20 km	384,00 €	32,00 €
ab 40 km	768,00 €	64,00 €
ab 60 km	1.152,00 €	96,00 €

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist. Es beträgt:

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
ab 2 km	210,00 €	17,50 €
ab 20 km	840,00 €	70,00 €
ab 40 km	1.470,00 €	122,50 €
ab 60 km	2.100,00 €	175,00 €

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Verwenden Sie dazu bitte das **Formular L 34**, das alle diesbezüglichen Erläuterungen enthält. Vergewissern Sie sich, ob der Arbeitgeber das Pendlerpauschale ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (vgl. „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, S. 26).

Nach Ablauf des Jahres oder wenn Ihr Arbeitgeber keine „Aufrollung“ wegen Ihres Pendlerpauschales durchgeführt hat, können Sie dieses auch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des **Arbeitsweges** umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.^{Rz 274}

► STEUERFREIE LEISTUNGEN DES ARBEITGEBERS

Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte **Benützung** von **Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.
- Der Vorteil aus der **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** bis 365 € jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen üblichen Sachzuwendungen bis 186 € jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbons, Goldmünzen oder Golddukaten.^{Rz 77ff}
- Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftsicherung** (z. B. Lebens- oder Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) aller Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen (z. B. an alle Arbeiter oder an alle Angestellten) von Arbeitnehmern oder an den Betriebsratsfonds bis 300 € jährlich.^{Rz 81ff}
- Unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers bis 1.460 € an alle Arbeitnehmer oder jedenfalls an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Für die endgültige

Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung 5 Jahre behalten werden.^{Rz 85ff}

► **BEISPIEL:**

Ein Industriebetrieb gibt im Jahr 2002 an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 1.400,00 € unentgeltlich ab. Dieser „Sachbezug“ ist steuerfrei.

- ❑ Zusätzlich gibt es eine Begünstigung für so genannte „**stock options**“, d. s. allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumte, nicht übertragbare **Optionen** auf den **Erwerb** von **Unternehmensbeteiligungen** (z. B. **Aktien**).
- ❑ Freie oder verbilligte **Mahlzeiten** und **Getränke am Arbeitsplatz**^{Rz 93ff} (Einschränkungen bestehen aber, wenn stattdessen **Essensbons** abgegeben werden).
- ❑ Einkünfte für begünstigte **Auslands-Montagetätigkeiten** durch inländische Betriebe, wobei die Auslands-tätigkeit jeweils mehr als einen Monat dauern muss.^{Rz 55ff}
- ❑ Einkünfte v. Entwicklungshelfern.^{Rz 71}
- ❑ Kostenlose oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörige.^{Rz 103f}

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Sowohl steuerfreie **Auslands-(Montage-) Einkünfte** als auch **Einkünfte** von **Entwicklungshelfern** werden bei der beantragten Arbeitnehmerveran-

lagung im Rahmen des **allgemeinen Progressionsvorbehaltes**^{Rz 119} berücksichtigt. Diese Einkünfte werden auch bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich der Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages herangezogen.

▶ **DIENSTREISEN**^{Rz 699–741}

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- ❑ Fahrtkosten, z. B. Kilometergelder,
- ❑ Tagesgelder und
- ❑ Nächtigungskosten.

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (**Dienstreise im Nahbereich**). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zugemutet werden kann (**Dienstreise außerhalb des Nahbereichs**). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn, Flug,

Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden.

Das **Kilometergeld** beträgt:

Fahrzeug	KM-Geld
PKW	0,356 €
für jede mitbeförderte Person	0,043 €
Motorrad bis 250 cm ³	0,113 €
Motorrad über 250 cm ³	0,201 €

Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern muss grundsätzlich ein **Fahrtenbuch** geführt werden.^{Rz 713} Es beinhaltet Datum, Kilometerstand, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt.

Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn-, Tunnelmaut und Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostensätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder grundsätzlich unabhängig.^{Rz 712}

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 26,40 € pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 € pro Stunde) verrechnet werden.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in

einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelregelung des EStG bis zu 26,40 € pro Tag (2,20 € pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) steuerfrei.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder nicht in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab dem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem **der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit** wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- Die Dienstreise dauert ununterbrochen an einem Ort länger als fünf Tage.
- Die Dienstreise führt regelmäßig (wöchentlich) wiederkehrend öfter als fünf Tage zum selben Ort.
- Die Dienstreise erfolgt unregelmäßig wiederkehrend zum selben Ort öfter als 15 Tage im Kalenderjahr.
- Die Dienstreisen erfolgen in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z. B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage.
- Die Dienstreisen finden im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer) statt.

Tagesgelder können in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt werden.

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zumutbar, können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 € täglich ausgezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für die Nchtigungen im **Inland** können die Kosten der Nchtigung inklusive Frühstück lt. Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort pauschal 15 € pro Nacht steuerfrei belassen werden. Entsteht aber für die Nchtigung kein Aufwand (z. B. eine Nchtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden.

Auslandsreisen

Tages- und Nchtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreissätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nchtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden.

Nachstehend die aktuellen Tages- und Nchtigungsgebühren für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten:

Land*	Tagesgeld	Nchtigungsgeld
Deutschland	35,30 €	27,90 €
Italien	35,80 €	27,90 €
Liechtenstein	30,70 €	18,10 €
Schweiz	36,80 €	32,70 €
Slowakei	27,90 €	15,90 €
Slowenien	31,00 €	23,30 €
Tschechien	31,00 €	24,40 €
Ungarn	26,60 €	26,60 €
USA	52,30 €	42,90 €

* Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreissätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002.

▶ ARBEITGEBERBEITRÄGE ZU PENSIONSKASSEN Rz 756-766

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Für Beiträge an ausländische Pensionskassen gilt dies nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Allerdings ist zu beachten, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen im vollen Umfang der Steuerpflicht unterliegen.^{Rz 758}

Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine Vorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei.

Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstüt-

zungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

SONSTIGE BEZÜGE^{Rz 1050ff}

Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen und neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden.

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das **Urlaubsgeld** und die **Weihnachtsremuneration** (13. u. 14. Monatsbezug). Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind:

- Bilanzgelder,
- Prämien,
- Jubiläumsgelder,
- Gewinnbeteiligungen.

Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsgehalt) besteuert?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen 13. u. 14. Bezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit 6 % versteuert. Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten **Jahressechstel**^{Rz 1068}, mit 6 % besteuert. Der Teil des sonstigen Bezuges, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat aus-

bezahlten laufenden Gehalt. Bei gleich bleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel genau dem 13. u. 14. Monatsgehalt. Bei niedrigen Bezügen (idR bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 970 €) ist bei den sonstigen Bezügen ein Betrag bis zu 1.680 € steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vor Anwendung des **festen Steuersatzes** abgezogen.

Abfertigungen^{Rz 1070ff}

Wie werden Abfertigungen besteuert?

Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen werden grundsätzlich mit 6 % besteuert, bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz anzuwenden sein.

Weitere Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (z. B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen^{Rz 1084ff}), sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (u. U. noch zuzüglich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeit, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) mit 6 % zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen außerdem für folgende Bezüge:

- ❑ Prämien für **Verbesserungsvorschläge**^{Rz 1091ff} sowie Vergütungen für **Dienstleistungen**^{Rz 1094ff} sind bis zur Höhe eines zusätzlichen **Jahressechstels** (bei gleich bleibenden Bezügen zwei Monatsbezüge) mit 6 % zu versteuern.
- ❑ **Nachzahlungen**^{Rz 1105ff}, **Kündigungsentschädigungen**^{Rz 1104} und **Vergleichssummen**^{Rz 1108} werden nach dem Tarif besteuert, ein Fünftel der Bezüge bleibt als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei.
- ❑ **Ersatzleistungen**^{Rz 1108ff} für nicht verbrauchten Urlaub werden aufgeteilt: Soweit sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern; soweit sie sonstige Bezüge betreffen, unterliegen sie der **festen Steuer** von 6 %.
- ❑ **Pensionsabfindungen**^{Rz 1109ff} sind nur dann mit dem **halben Steuersatz** zu versteuern, wenn ihr Barwert 9.300 € nicht übersteigt. Ist die Pensionsabfindung höher als 9.300 €, dann ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Besteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine Pensionskasse überbunden werden.
- ❑ **Sozialplanzahlungen**^{Rz 1114a} bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 € unverändert mit dem **halben Steuersatz** begünstigt.

▶ ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE^{Rz 1126ff}

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von **360 €** monatlich steuerfrei, wenn sie Arbeiten betreffen, die

- ❑ eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken (**Schmutzzulage**),
- ❑ eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (**Erschwerniszulage**) oder
- ❑ infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (**Gefahrenzulage**).

Ebenso bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge (bis zum Höchstbetrag) steuerfrei.

Überstunden^{Rz 1145ff}

Wie werden „normale“ Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu ver-

steuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes sind bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 43 € steuerfrei.

Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden ^{Rz 1142ff}

Wann sind Nachtarbeitszuschläge und Zuschläge für Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter **Nachtzeit** im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (**Blockzeit**) geleistet werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend im Nachtzeitraum** liegt. Für diese Arbeitnehmer erhöht sich der Freibetrag von 360 € monatlich um 50 % auf **540 € monatlich**. Nachtarbeiter sind unter anderem Bäcker, Nachtportiere, Nachtschwester.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gelten bestimmte Regelungen. Es ist notwendig, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der diesbezüglichen Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

► DIE „AUFROLLUNG“ DURCH DEN ARBEITGEBER ^{Rz 1189ff}

Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung“ u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber (Pensionsversicherungsträger) im Dezember eine „erweiterte“ Aufrollung durchführen, und zwar kann er dabei

- Ihre Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen sowie
- die Steuer für die sonstigen Bezüge innerhalb des **Jahressechstels** (in Bezug auf Freigrenze und Einschleifregelung) neu berechnen.

Durch die Aufrollung wird jedoch das bei jeder Auszahlung eines sonstigen Bezuges ermittelte Jahressechstel nicht korrigiert. Wenn Sie für dieses Jahr keine anderen Freibeträge geltend machen wollen, ersparen Sie sich dadurch den Weg zum Finanzamt.

WAS KÖNNEN SIE BEIM FINANZAMT GELTEND MACHEN?

Bei der Arbeitnehmerveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag** (soweit nicht schon gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht),
- Unterhaltsabsetzbetrag**,
- Mehrkindzuschlag**,
- Pendlerpauschale** (soweit nicht schon gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht),
- Pflichtversicherungsbeiträge** auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 19a ASVG, wenn Sie in das System der gesetzlichen Sozialversicherung optieren und die Beiträge vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt wurden,
- Zusatzbeitrag** in der **Krankenversicherung** gemäß § 51d ASVG für mitversicherte Angehörige.

Die Absetzbeträge (einschließlich Mehrkindzuschlag) wurden bereits im Kapitel „Steuertarif und Steuerabsetzbeträge“, S. 12 behandelt. Das folgende Kapitel konzentriert sich daher auf **Freibeträge** für:

- Werbungskosten,
- Sonderausgaben,
- außergewöhnliche Belastungen und

- Amtsbescheinigungen** und **Opferausweise**.

Der Antrag muss grundsätzlich mit dem Formular L 1 gestellt werden. Das Formular erhalten Sie in Ihrem Finanzamt sowie im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

▶ WERBUNGSKOSTEN^{Rz 223ff}

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen.

Bestimmte Werbungskosten werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt, vor allem Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen, Wohnbauförderungsbeiträge.^{Rz 243ff}

Das Pendlerpauschale können Sie beim Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 geltend machen; soweit Sie dies versäumt haben, können Sie es bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten generell zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Bitte legen Sie Belege nur bei, wenn Nachweise in der Einkommensteuererklärung verlangt werden. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre lang auf, da sie über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 € jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den üblichen Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen oder nicht, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die nachfolgend dargestellten Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen. ^{Rz 320ff}

- Arbeitskleidung ^{Rz 322}
- Arbeitsmittel ^{Rz 277}
- Arbeitszimmer ^{Rz 324ff}
- Aus- und Fortbildungskosten ^{Rz 358ff}
- Betriebsratsumlage ^{Rz 242}
- Computer ^{Rz 339}
- Doppelte Haushaltsführung ^{Rz 341}

- Fachliteratur ^{Rz 353}
- Familienheimfahrten ^{Rz 354}
- Fehlgelder ^{Rz 357}
- Internet ^{Rz 367}
- Kraftfahrzeug ^{Rz 369ff}
- Reisekosten ^{Rz 278ff}
- Sprachkurse ^{Rz 361ff}
- Studienreisen ^{Rz 389ff}
- Telefonkosten ^{Rz 391}

▶ ABC DER WERBUNGSKOSTEN

Arbeitskleidung ^{Rz 322}

Typische Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungs- aufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden, wie etwa die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird.

Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel;
- Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen;
- Kochanzug, Fleischerschürze und
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie die dazugehörigen Accessoires (Mascherl, Krawatte).

Die Reinigungskosten für Ihre Berufskleidung können Sie nur dann absetzen, wenn dafür eine Rechnung einer

Reinigungsfirma vorliegt.^{Rz 323}

Arbeitsmittel und Werkzeuge^{Rz 277}

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden, wie z. B.:

- Fachliteratur,
- Motorsäge bei Forstarbeitern,
- Messer bei Fleischern oder Köchen,
- Musikinstrumente von Musikern oder Musiklehrern,
- Computer,
- Kraftfahrzeuge (z. B. bei Vertretern im Außendienst).

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 € (**geringwertige Wirtschaftsgüter**) kosten, können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 €, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (**Absetzung für Abnutzung** – AfA). Werden Werkzeuge oder Arbeitsmittel nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden^{Rz 235} (siehe Beispiel beim Stichwort „Computer“, S. 31).

Arbeitszimmer^{Rz 324–336}

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind normalerweise nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) aus-

schließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Dies ist insbesondere bei **Heimarbeitern, Heimbuchhaltern** oder **Teleworkern** der Fall, nicht aber bei Lehrern, Richtern, Politikern, Berufsmusikern, Vertretern oder Künstlern.

Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz 335} Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten,
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.),
- AfA für Einrichtungsgegenstände; weiters bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten sowie
- Finanzierungskosten.^{Rz 334}

► HINWEIS:

In der Wohnung außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sesseln, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische“ Arbeitsmittel, z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch), Schreibmaschine, Fax gelten – im Ausmaß der beruflichen Nutzung – jedenfalls als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer besteht.^{Rz 327}

Aus- und Fortbildungskosten Rz 358-366

Für die Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten gelten folgende Regeln: Nicht abzugsfähig sind die Kosten für allgemein bildende Schulen (z. B. Hauptschule, allgemein bildende höhere Schule) oder ein Universitätsstudium und zwar gleichgültig, ob diese Kosten im Zusammenhang mit einem ausgeübten oder angestrebten Beruf stehen oder nicht. Ein im Interesse des ausgeübten Berufes absolviertes Zweitstudium ist daher nicht abzugsfähig.

Mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängende Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar (z. B. die Aufwendungen eines Buchhalters, der am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; eines Technikers, der eine HTL besucht).

Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Kosten für berufsbildende Schulen ist, dass sie neben einem bereits ausgeübten Beruf besucht werden und dass die Ausbildung entweder für diesen Beruf oder für einen damit verwandten (angestrebten neuen) Beruf benötigt wird. Für Ferialpraktikanten oder Schulabgänger (für den Schulabschluss) sind diese Kosten daher keine Werbungskosten.

Kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des europäischen **Computerführerscheines**, Maschin-

schreibkurse, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind immer abzugsfähig. Siehe auch Stichwort „Sprachkurse“, S. 35.

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen, etwa die Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung. Die Kosten für den C-Führerschein kann man abschreiben, wenn man den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf braucht.

Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn man schon einen Beruf ausübt. Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage aber bereits abgesetzt werden. Unter die Aus- und Fortbildungskosten fallen vor allem

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag),
- Kosten für Unterlagen,
- Fahrtkosten** und
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet) sowie
- Nächtigungskosten**.

Betriebsratsumlage Rz 242

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei

der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann aber im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Computer ^{Rz 339f}

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die **Absetzung für Abnutzung** (AfA) auf Basis einer zumindest vierjährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile unter 400 € – wie Maus, Drucker oder Scanner – nachträglich angeschafft, können sie als **geringwertiges Wirtschaftsgut** zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

► BEISPIEL:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus um insgesamt 1.453,46 € (20.000 S) am 11.8.1999. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer vierjährigen Nutzungsdauer:

	insgesamt	40 % Privatanteil	Abzug
AfA 1999	2.500 S*	1.000 S	1.500 S
AfA 2000	5.000 S	2.000 S	3.000 S
AfA 2001	5.000 S	2.000 S	3.000 S

* Halbjahres-AfA

Im Zuge der Euro-Umstellung ist der Restbuchwert in Euro umzurechnen und auf die verbleibenden Jahre zu verteilen:
„Restbuchwert“ von 7.500 S = 545,05 €

AfA 2002	363,37 €	145,35 €	218,02 €
AfA 2003	181,68 €	72,67 €	109,01 €

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, Disketten, Handbücher, Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung ^{Rz 341ff} und Familienheimfahrten ^{Rz 354ff}

Wer eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes braucht, weil der **Familienwohnsitz** zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), kann die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Es dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten und auch Einrichtungsgegenstände (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 2.200 € monatlich^{Rz 349}) geltend gemacht werden.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 175 € pro Monat als Werbungskosten abgesetzt werden. Als Fahrt-

kosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn beide Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielen. Ist der Partner nicht berufstätig, können sie für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit sechs Monaten befristet.

In Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation (z. B. im Baugewerbe), kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.^{Rz 346}

Fachliteratur^{Rz 353}

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.^{Rz 394}

Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten“, S. 33.

Fehlgelder^{Rz 357}

Kassenfehlbeträge, die der Arbeitneh-

mer dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Internet^{Rz 367}

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung im Schätzungswege zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind die Providergebühr sowie die Leitungskosten (**Online-Gebühren**) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr) abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystem) sind zur Gänze absetzbar.

Kraftfahrzeug^{Rz 369-381}

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von **Kilometergeldern** oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung,
- Benzin und Öl,
- Service- und Reparaturkosten,
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio usw.),
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette,
- Versicherungen aller Art,
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs,
- Finanzierungskosten.

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die oben angeführten Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.^{Rz 372, 375} Eine (anteilige) Absetzung für Abnutzung sowie die Kilometergelder können bei Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines Leasingfahrzeuges beansprucht werden.

► HINWEIS:

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz 373}

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein **Fahrtenbuch** mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Ist ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), ist kein Fahrtenbuch notwendig.

Reisekosten^{Rz 278-318}

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer **Dienstreise**, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig wird. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (vgl. Kapitel „Dienstreisen“, S. 21). Vom Arbeit-

geber aus Anlass einer solchen Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen **Reisekostenersätze**, dann kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen; allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für **Fahrtkosten** gilt diese Einschränkung nicht, d. h. der Arbeitnehmer kann die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen (vgl. „Fahrtkosten“, S. 34).

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden (mehr als fünf Stunden bei Auslandsreisen) betragen, außerdem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Fahrtkosten sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.^{Rz 278}

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z. B. bei Berufsbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („Reisekosten“) wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen

vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Steuerfreie Reisekostensätze des Arbeitgebers vermindern daher den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

□ **Fahrtkosten**

Beruflich veranlasste **Fahrtkosten** sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei oder fünf Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen Fahrtkosten zu.^{Rz 294} Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.^{Rz 291ff}

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“, S. 32.

□ **Tagesgelder**

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 € (max. 26,40 € pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4 1/2 Stunden, stehen 11 € Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen muss die Dauer mehr als fünf Stunden betragen, es gelten eigene Sätze (vgl. „Auslandsreisen“, S. 23).

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten **Reisekostensätze** steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (Differenzwerbungskosten). Solche Differenztagessgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein „weiterer Mittelpunkt“ der Tätigkeit begründet wird. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man^{Rz 300-310}

- ▶ länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- ▶ regelmäßig wiederkehrend (z. B. wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- ▶ wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet.

Erfolgt bei den ersten beiden Beispielen innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an den „neuen“ Tätigkeitsmittelpunkten, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

□ **Nächtigungskosten**

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder das **Nächtigungspauschale** von 15 € pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz 315} Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

Wird vom Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, steht das Nächtigungspauschale nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit 4,40 € bzw. bei Auslandsreisen mit 5,85 €/Nächtigung anzusetzen.^{Rz 317}

Sprachkurse^{Rz 361-363}

Sprachausbildungen sind dann abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf braucht (z. B. als Sekretär, Telefonist, Kellner, Hotelangestellter oder als Exportsachbearbeiter). Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

Studienreisen^{Rz 389-390}

Aufwendungen für Studienreisen gehören nur dann zu den Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ❑ Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- ❑ Die erworbenen Kenntnisse müssen einigermaßen konkret im Beruf verwertbar sein.
- ❑ Das Programm muss auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es

für Berufsfremde nicht von Interesse ist.

- ❑ Das Tagesprogramm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.^{Rz 389}

Liegen diese Voraussetzungen vor, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei **Studienreisen mit Mischprogramm** können nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z. B. Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz 390}

Telefon, Handy^{Rz 391}

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen (Handy) auch die aliquoten Anschaffungskosten.

Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Arbeitsstätte die Wohnung. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar.

Pauschale Spesenersätze des Arbeitgebers (z. B. Telefongebühren, Internet-

anschluss, anteilige Miete, Strom, Heizung) sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und können bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

► BERUFSGRUPPEN-PAUSCHALE Rz 396-428

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Dabei ist der Abgabenerklärung eine Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe),
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen,
- bei Fernseherschaffenden die Anzahl der Auftritte,
- Kostenersätze, ausgenommen bei Vertretern. Rz 416

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Hat jemand höhere Werbungskosten, so kann er an Stelle der Pauschalbeträge seine gesamten tatsächlichen Kosten geltend machen. Rz 428

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskosten-Pauschalbeträge vorgesehen:

Artisten	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.628 € jährlich <small>Rz 398</small>
Bühnen-darsteller, Film-schauspieler	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.628 € jährlich <small>Rz 399</small>
Fernseh-schaffende	7,5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 3.942 € jährlich <small>Rz 400</small>
Journalisten	7,5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 3.942 € jährlich <small>Rz 401</small>
Musiker	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.628 € jährlich <small>Rz 402</small>
Forstarbeiter ohne eigene Motorsäge	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 1.752 € jährlich <small>Rz 403</small>
Forstarbeiter mit eigener Motorsäge	10 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.628 € jährlich <small>Rz 403</small>
Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 1.752 € jährlich <small>Rz 403</small>
Hausbesorger¹⁾	15 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 3.504 € jährlich <small>Rz 404</small>
Heimarbeiter	10 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.628 € jährlich <small>Rz 405</small>
Vertreter	5 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 2.190 € jährlich <small>Rz 406</small>
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung²⁾	15 % der Bemessungsgrundlage; mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich.

¹⁾ Zu den Hausbesorgern gehören nur Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Wurde das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2000 begründet, stehen die pauschalisierten Werbungskosten nicht zu, sondern nur Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

²⁾ Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.^{Rz 410}

Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z. B. Tages- und Nächtigungsgelder und Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertretern.^{Rz 426} Zur Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.^{Rz 413}

Jahresbruttobezug

- steuerfreie Bezüge
- steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Bemessungsgrundlage für Werbungskostenpauschalbeträge

▶ INDIVIDUAL-PAUSCHALIERUNG^{Rz 428a}

Für die Jahre 2000 bis 2002 besteht die Möglichkeit einer Individualpauschalierung. Sie können für diese Jahre (oder für einzelne dieser Jahre) Werbungskosten ohne Nachweis und ohne weitere Prüfung mit Ihrem persönlichen Pauschalsatz geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- in den Jahren 1997 bis 1999 bereits beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren und
- in diesen drei Jahren die Werbungskosten und ihr Verhältnis zu den Einnahmen gleichmäßig waren.

Die letzte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Werbungskosten der einzelnen Jahre 1997 bis 1999 das arithmetische Mittel der Werbungskosten dieser Jahre um nicht mehr als 20 % übersteigt. Das arithmetische Mittel stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für die Jahre 2000 bis 2002 dar. Außerdem muss das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einnahmen und Werbungskosten gebildet und das arithmetische Mittel errechnet werden. Das prozentuelle Verhältnis darf in den einzelnen Jahren den Mittelwert um nicht mehr als 20 % übersteigen.

▶ BEISPIEL:

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 1997 bis 1999 folgende Einnahmen bzw. Werbungskosten:

Jahr	Einnahmen	Werbungskosten	Verhältnis zueinander
1997	300.000 S	45.000 S	15,00 %
1998	320.000 S	50.000 S	15,63 %
1999	350.000 S	55.000 S	15,71 %
arithmetisches Mittel		50.000 S	15,45 %

Die Individualpauschalierung ist in diesem Fall anwendbar, weil

- die Werbungskosten des Jahres 1999 um nicht mehr als 20 % von 50.000 S abweichen und

- das prozentuelle Einnahmen/Werbungskostenverhältnis der einzelnen Jahre um nicht mehr als 20 % von 15,45 % abweicht.

Der persönliche Pauschalierungssatz für die Jahre 2000 bis 2002 beträgt 15,45 % der Einnahmen des jeweiligen Jahres, höchstens allerdings 50.000 S (3.633,64 €).

Die Pauschalierung gilt nur für Einkünfte bei jenem Arbeitgeber, bei dem Sie bereits 1997 bis 1999 beschäftigt waren. Unter die Pauschalierung fallen nur Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen kann. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, das Pendlerpauschale oder Beiträge zu Interessenvereinigungen (Gewerkschaftsbeitrag) müssen daher neben den pauschalierten Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie nicht ohnehin bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurden.

Zur Ermittlung Ihres persönlichen Pauschalierungssatzes und zur Prüfung, ob eine Gleichmäßigkeit bei Ihren Werbungskosten vorliegt, gibt es beim Finanzamt bzw. im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“, das Formular Komb 13E, das Sie der Arbeitnehmerveranlagung beilegen müssen.

▶ SONDERAUSGABEN Rz 429-436

Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufge-

zählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig.

Sonderausgaben sind teilweise in unbeschränkter Höhe, teilweise in begrenztem Umfang abziehbar.

Sonderausgaben sind:

- Bestimmte **Renten** (insbesondere Leibrenten) und dauernde **Lasten** (in unbeschränkter Höhe).
- **Freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und **Nachkauf** von **Versicherungszeiten**, z. B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe). Rz 579
- **Versicherungsprämien** für **freiwillige Personenversicherungen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages). Rz 458-494
- Beiträge zu **Pensionskassen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages). Rz 458ff
- Kosten für **Wohnraumschaffung** und **Wohnraumsanierung** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages). Rz 495-540
- Ausgaben für **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und für **Genussscheine** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages). Rz 541-557
- **Kirchenbeiträge** (bis 75 €). Rz 558-560
- **Steuerberatungskosten** (in unbeschränkter Höhe). Rz 561-564
- **Spenden** an bestimmte **Lehr- und Forschungsinstitutionen** (bis zu 10 % der Einkünfte des Vorjahres). Rz 565-573

Als Sonderausgaben gelten außerdem **Verlustabzüge**, das sind Verluste aus einer

betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

Normalerweise ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird die Versicherungsprämie für eine **Lebensversicherung** in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genutzt werden.^{Rz 434, 483ff} Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer **freiwilligen Weiterversicherung** (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich.

Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen (Sonderausgaben), die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Beiträge zu Personenversicherungen inklusive Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen, Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten und Kirchenbeitrag können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder für ein Kind, für das Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhalts-

absetzbetrag zusteht, geleistet werden. Das selbe gilt für den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind. Dadurch wird aber Ihr Höchstbetrag nicht erhöht, angenommen es steht der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag zu.^{Rz 575}

Was ist beim Geltendmachen von Sonderausgaben zu beachten?

Beantragen Sie Ihre Sonderausgaben mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmerveranlagung^{Rz 437} und legen Sie die Bestätigungen von Versicherungsunternehmen über Prämienzahlungen (Versicherungsbestätigung) bei. Andere Belege müssen Sie sieben Jahre aufbewahren und nur über besondere Aufforderung dem Finanzamt vorlegen. Für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum steht außerdem das Formular L 75 zur Verfügung.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig?^{Rz 580-584}

Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, junge Aktien (einschließlich Wohnsparaktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheine werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet und sind insgesamt nur bis zu einem **persönlichen Höchstbetrag von 2.920 € jährlich** abzugsfähig.

Für **Alleinverdiener** und **Alleinerzieher** erhöht sich dieser Höchstbetrag auf 5.840 €. Ab **drei Kindern** erhöht sich der Höchstbetrag um 1.460 € auf 4.380 € oder 7.300 €.

Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?^{Rz 596-597}

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein **Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 €** jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?^{Rz 589-591}

Die innerhalb des Höchstbetrages ausgegebene **Summe wird geviertelt** („Sonderausgabenviertel“) und um das Sonderausgabenpauschale von 60 € jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher nur aus, wenn sie höher als 240 € sind.

► BEISPIEL:

Sonderausgaben jährlich:	2.036,00 €
Ein Viertel davon:	509,00 €
- Sonderausgabenpauschale	- 60,00 €
<u>steuerwirksame Sonderausgaben</u>	<u>449,00 €</u>
(bis 36.400,00 € Jahreseinkünfte)	

Ab welcher Höhe der Einkünfte stehen Topf-Sonderausgaben nicht zu?^{Rz 592-595}

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36.400 € jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe vorstehendes Beispiel). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.900 € werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt. Zwischen 36.400 € und 50.900 € reduziert sich der

abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel:

$$\frac{(50.900 \text{ € abzüglich Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{Sonderausgabenviertel}}{14.500 \text{ €}}$$

► SONDERAUSGABEN IM EINZELNEN

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung^{Rz 579} sowie gewisse **Renten** und **dauernde Lasten** sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur Personenversicherungen, nicht aber Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Haushaltsversicherung). Dazu zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- Rentenversicherung mit einer auf

- Lebensdauer zahlbaren Rente,^{Rz 464, 479ff}
- Lebensversicherung auf Ableben,^{Rz 471}
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde,^{Rz 467}
- Krankenversicherung,^{Rz 458-461}
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung),
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse.

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Vorsorgeprämie beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern.^{Rz 606}

Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt außerdem, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von 10 Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30 % der steuerwirksamen Beträge.

Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Die auf diese Beitragszahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Zu den Arbeitgeberbeiträgen siehe Kapitel „Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber“, S. 23.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge eine **Vorsorgeprämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?^{Rz 503-505}

Aufwendungen für die Errichtung von **Eigenheimen** und **Eigentumswohnungen** oder Zahlungen für **achtjährig gebundene Beträge** an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z. B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?^{Rz 509-510}

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen.

Sonderausgaben kann der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen. Wenn die Eltern Eigentümer des Eigenheimes sind, dann können die Kinder, die sich an der Errichtung beteiligen, aber keine Miteigentümer sind, keine Sonderausgaben hiefür geltend machen. Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?^{Rz 511}

Zu den Errichtungskosten gehören die **Grundstückskosten** und alle **mittelbaren** und **unmittelbaren Kosten** der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie die Aufschließungskosten,
- Planungskosten (Baumeister, Architekt),
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom),

- Kosten der Bauausführung (Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.),
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.),
- Kosten der Umzäunung.

Keine Sonderausgaben sind hingegen:^{Rz 512}

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung),
- Kosten der Gartengestaltung,
- vom Eigenheim getrennte Bauten (z. B. Garage oder Sauna neben dem Haus).

Wer den **Kauf eines Grundstückes** als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von **fünf Jahren** mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können im Regelfall nur bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes geltend gemacht werden, danach nur noch **Kredit- oder Darlehensrückzahlungen**. Werden in der Benützungsbewilligung noch Auflagen erteilt (z. B. Verputz der Fassade), zählen die Aufwendungen dafür noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, von der zumindest zwei Drittel Wohnzwecken dienen.^{Rz 519-521} Nicht

abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?^{Rz 497ff}

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen,
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen,
- Gebietskörperschaften (z. B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindeförderung).

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?^{Rz 522-530}

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch einen befugten Unternehmer durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungsmaßnahmen als auch Herstellungsmaßnahmen. Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum

können nicht nur vom Eigentümer, sondern beispielsweise auch vom Mieter geltend gemacht werden. Die Sanierung muss in diesem Fall vom Mieter (und nicht vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.^{Rz 524}

Instandsetzungsmaßnahmen^{Rz 531-533} sind insbesondere:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen,
- Austausch aller Türen samt Türstock,
- Austausch von Zwischendecken,
- Austausch von Unterböden,
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches,
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches,
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit),
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen,
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung,
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches,
- nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze, wie an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung; darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen^{Rz 534f} sind insbesondere:

- Zusammenlegen von Wohnungen,
- Einbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen, Versetzen von Zwischenwänden,
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen,
- Versetzen von Türen und Fenstern.

Nicht abgesetzt werden können:^{Rz 530}

- laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe etc.,
- Materialrechnungen bei Selbstmontage,
- über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten,^{Rz 524}
- Aufwendungen für eine Luxusausstattung,
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche).

Was gilt bei Darlehensfinanzierung?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inklusive der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist.^{Rz 440} Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.^{Rz 439}

Junge Aktien, Wohnspartaktien

Wann sind Ausgaben für junge Aktien und Wohnspartaktien absetzbar?^{Rz 541ff}

Die Voraussetzungen für die Absetz-

barkeit von jungen Aktien, Wohnspartaktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheinen werden durch eine Bestätigung Ihrer Bank bescheinigt. Die Papiere müssen bei einer inländischen Bank erworben und mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Wird die Frist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf oder Depotentnahme), kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge, sofern nicht innerhalb eines Jahres gleichwertige Papiere nachbeschafft werden. Diese Aufwendungen fallen ebenfalls unter den gemeinsamen Höchstbetrag.

Spenden

Sind Spenden steuerlich absetzbar?^{Rz 565-573}

Im Normalfall sind Spenden (z. B. an karitative Organisationen) nicht absetzbar. Eine Steuerförderung besteht aber für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Bestimmte begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste,
- Forschungsförderungsfonds,
- Österreichische Akademie der Wissenschaften,
- Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut und Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
- Museen von Körperschaften des

öffentlichen Rechts und Bundesdenkmalamt.

Die jeweilige Finanzlandesdirektion kann per Bescheid auch andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre als begünstigte Spendenempfänger anerkennen. Eine Liste dieser begünstigten Empfänger wird einmal jährlich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Diese finden Sie auch auf der Homepage unter www.bmf.gv.at/Steuern/Einkommensteuer/Erlaesse.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind

Kirchenbeiträge absetzbar?^{Rz 558-560}

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 75 € jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt.

Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (pensionsauszahlende Stelle) geltend machen (siehe „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, S. 26).

▶ PRÄMIENBEGÜNSTIGTE PENSIONSVERSORGE

Was ist die prämiengünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Für bestimmte Maßnahmen zur Pensionsvorsorge erhalten Sie eine Prämienbegünstigung. Sie ist dem Bausparen nachgebildet und kann für folgende Beiträge beansprucht werden:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen,
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse,
- Ansparen bei einem Pensionsinvestmentfonds (PIF),
- freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Prämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2002 beträgt sie (erhöht um den halben Arbeitnehmerabsetzbetrag) 10 % der Beiträge. Begünstigt ist ein Höchstbetrag von 1.000 €, die jährliche Prämie beträgt daher bis zu 100 €.

Innerhalb des Höchstbetrages kann die Prämie auch für zwei oder mehrere Vorsorgemaßnahmen beansprucht werden (Stückelung möglich).

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienerrstattung müssen Sie mit einer Abgabenerklärung beantragen. Diese liegt beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensionsinvestmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) auf. Bei mehreren Verträgen müssen Sie darauf achten, dass Sie die Prämienerrstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 € beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Bei-

tragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigen Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämiengünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

► BEISPIEL:

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen PIF jährlich 1.500,00 € ein. Die Prämie wurde für 1.000,00 € geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000,00 € entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500,00 € entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar. Für Beiträge zur **freiwilligen Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für **Arbeitnehmerbeiträge** zu **Pensionskassen** besteht hingegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

► AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN^{Rz 814ff}

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie

- außergewöhnlich sind,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

höchstens	7.300,00 €	6 %
mehr als	7.300,00 €	8 %
mehr als	14.600,00 €	10 %
mehr als	36.400,00 €	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1 %, wenn der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet. Vereinfacht können Sie das für

den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt errechnen:

Bruttolohn

- Steuerfreie Bezüge
- Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden)
- Sonderausgaben

= Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Den Antrag können Sie mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmerveranlagung stellen. Die Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

► BEISPIEL:

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr Aufwendungen in Höhe von 3.126,00 €:

1. für Zahnregulierung eines Kindes 580,00 €,
2. für Spitalskosten der Ehefrau 1.816,00 €,
3. für eigene Arztkosten 730,00 €

Die Krankenkasse leistet insgesamt 364,00 € Ersatz, die saldierten Ausgaben betragen also 2.762,00 €. Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 21.075,00 €. Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10 % vermindert sich noch um 3 % (als Alleinverdiener um 1 % und für jedes Kind um 1 %); er beträgt daher 7 %.

Die Gesamtausgaben in Höhe von 2.762,00 € sind um den Selbstbehalt von 1.475,25 € (7 % von 21.075,00 €) zu kürzen, sodass sich steuerlich 1.286,75 € als außergewöhnliche Belastung auswirken.

► AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten^{Rz 902}

Darunter fallen z. B.:

- Arzt- und Krankenhaus honorare;
- Kosten für Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Krankenscheinegebühren;
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.);
- Kosten für den Zahnersatz bzw. der Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen);
- Entbindungskosten und
- Fahrtkosten** zum Arzt oder ins Spital.

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.^{Rz 851}

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge ermittelt werden. **Pauschalbeträge** für Krankendiätverpflegung:

Krankheit	monatliches Pauschale
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70,00 €
Tuberkulose (Tbc)	70,00 €
Zöliakie	70,00 €
Aids	70,00 €
Gallenleiden	51,00 €
Leberleiden	51,00 €
Nierenleiden	51,00 €
andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42,00 €

Bitte legen Sie dem Antrag eine Bestätigung Ihres Arztes bei.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Führt die oben angeführte Krankheit zu einer Behinderung von mindestens 25 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (vgl. Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen“, S. 50).

Kurkosten ^{Rz 903}

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kurauf-

enthalt im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten,
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung,
- Fahrtkosten** zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson.

Kostenersätze (wie bei Krankheitskosten) und eine **Haushaltersparnis** (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 196,20 € monatlich (oder der aliquote Anteil davon) sind abzuziehen.

Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung^{Rz 851} und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim ^{Rz 887}

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim.

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehegatte, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung gel-

tend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze sowie um eine Haushaltsersparnis (196,20 € pro Monat) hat zu erfolgen.

Begräbniskosten^{Rz 890}

Nicht durch den Nachlass gedeckte Kosten eines Begräbnisses sind bis zu einem Betrag von maximal 3.000 € eine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis maximal 3.000 € zu berücksichtigen. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

Kosten für Kinderbetreuung^{Rz 901}

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein **Internat**, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine **Hausgehilfin** stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines Alleinerziehers erforderlich sind.

▶ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (**Alimente**) ist keine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten für Kinder werden durch den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine

außergewöhnliche Belastung darstellen, wie etwa Krankheitskosten für ein Kind (z. B. Brille oder Zahnregulierung). Bei Alimentationszahlungen müssen diese Kosten aber zusätzlich geleistet werden.

▶ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung^{Rz 873ff}

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 € pro Monat der Berufsausbildung (12 mal jährlich). Höhere tatsächliche Kosten, z. B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülern und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten **Internats** eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen

Schul- oder Studienortes liegen. Ist Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht angeführt und beträgt die Entfernung Wohnung - Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug des Kinderabsetzbetrages gebunden, sofern die Ausbildung ernsthaft betrieben wird.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden^{Rz 838}

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden. Dazu gehören die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75,00 €
35 % bis 44 %	99,00 €
45 % bis 54 %	243,00 €
55 % bis 64 %	294,00 €
65 % bis 74 %	363,00 €
75 % bis 84 %	435,00 €
85 % bis 94 %	507,00 €
ab 95 %	726,00 €

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen:

- Bundessozialamt** bei Behinderten (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz), Präsenzdienstpflichtigen, Verbrechensopfern und Kriegsbeschädigten;
- Landeshauptmann** bei Empfängern einer Opferrente;
- Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern;
- Gesundheitsamt** (im Bereich der Stadt Wien der **Amtsarzt** des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammenreffen von Behinderungen verschiedener Art.

Der Nachweis kann auch durch einen **Behindertenpass** erfolgen, der vom örtlich zuständigen Bundessozialamt ausgestellt wird.

Für die Bestätigung des Arztes und die dafür erforderliche ärztliche Untersuchung benötigen Sie eine Zuweisung durch Ihr Finanzamt oder Ihren Pensionsversicherungsträger (Formular L 38).

▶ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI BEHINDERUNGEN

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflege-geld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung des (Ehe-) Partners geltend machen.

Hilfsmittel^{Rz 850}

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blinden-hilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung^{Rz 851}

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spalkkosten,
- Kur- und Therapiekosten,
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht als Kosten der Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z. B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Wer auf Grund seiner Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung

geltend machen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle (Arzt) zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können natürlich auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte^{Rz 847}

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 153 € monatlich, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder der Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung vorgelegt werden.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden, die Mehraufwendungen eines Gehbehinderten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nur in Höhe der Pauschalbeträge abgesetzt werden.

Behinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kraftfahrzeug können Aufwendungen für Taxifahrten bis maximal 153 € monatlich geltend machen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionisten?

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem

Pensionsversicherungsträger (bei der pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Dort erhalten sie auch das Formular für die Zuweisung zum Amtsarzt. Der Pensionsversicherungsträger informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

▶ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR BEHINDERTE KINDER^{Rz 852ff}

Welche außergewöhnliche Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach dem Ausmaß der Behinderung können verschiedene Freibeträge zustehen, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung

mindestens 25 % beträgt.

Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind die selben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75,00 €
35 % bis 44 %	99,00 €
45 % bis 49 %	243,00 €

Daneben können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe und an Stelle der oben genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 € zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 € nicht geltend gemacht werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 262 € monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 €, steht kein Pauschalbetrag zu.

Daneben sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel^{Rz 850} und
- Kosten der Heilbehandlung.^{Rz 85}

Wird das Pflegegeld für die Wohnunterbringung in einem **Internat** oder einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltspflichtigen aufzubringenden Kosten (der Wohn-

hausbeitrag in Wien bzw. die Kostensätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Welcher Freibetrag steht Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 801 € zu. Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei Ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262,00 €	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja*

* gekürzt um Pflegegeld

DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT^{Rz 909ff}

▶ DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2000 bis Ende Dezember 2005 gestellt werden). Sie können den Antrag per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens.

Das Wohnsitzfinanzamt führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich) durch und überweist die Lohnsteuergutschrift auf Ihr Konto. In folgenden Fällen ist normalerweise eine **Gutschrift** zu erwarten:

- wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat,
- wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren,
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf „Negativsteuer“ haben,

- wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder auf ein Pendlerpauschale haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde oder
- wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Berufung zurückziehen, ausgenommen

- Sie müssen von sich aus eine Steuererklärung abgeben, oder
- es kommt aus einem anderen Grund zu einer Pflichtveranlagung (siehe die nächsten beiden Fragen).

Wann müssen Sie von sich aus (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr Einkommen im Jahr 2002 8.720 €, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben,

- ❑ wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus **Werkverträgen**) von insgesamt mehr als 730 € erhalten haben. Endbesteuerter Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ab und legen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz oder Überschussrechnung bei.
Frist: **15. Mai des Folgejahres**
- ❑ wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
Frist: **30. September des Folgejahres**
- ❑ wenn Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
Frist: **30. September des Folgejahres**
- ❑ wenn Ihnen im Kalenderjahr **Krankengeld** aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen) ausbezahlt oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet worden sind; weitere Fälle sind der Bezug von (nicht mitversteuerten) **Unfallrenten** sowie von Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, oder
- ❑ wenn für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt worden ist. Eine Pflichtveranlagung ist hier aber nur durchzuführen, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) dem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Zu Vorauszahlungen kann es auch bei Lohnsteuerpflichtigen kommen, und zwar dann, wenn die Nachzahlung mehr als 300 € beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z. B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben oder abgeben müssen, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen durch Zusendung eines Formulars L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine **Pflichtveranlagung** durchführen:

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden nun diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten. Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 1. Juli des Folgejahres zugestellt werden, werden nunmehr beim Finanzamt verzinst. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem Basiszinssatz (somit nach dem Stand 1.1.2002: 4,75 %). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt zwar unabhängig davon, wann Sie die Steuererklärung abgeben, es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben.

Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres (im Jahr 2002 nicht bis 30. September 2002)

erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

▶ VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN Rz 1020ff

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland, Pensionen aus inländischen Pensionskassen bzw. Unfallrenten zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen.

Wenn jemand z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwenpension erhält, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine **Firmenpension** erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesen Fällen kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen (er kann dazu aber nicht verpflichtet werden).

► FREIBETRAGS- BESCHIED

Was ist ein Freibetragsbescheid?^{Rz 1039ff}

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum **zweitfolgende Jahr**. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2001 werden etwa der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2003 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2001 – vorläufig bereits für 2003. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2003 höher als jene im Freibetragsbescheid, wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen und es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es im Regelfall zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid verzichten. Für diesen Fall ist ein Kästchen auf der letzten Seite

des Formulars L 1 vorgesehen. Hier kann auch ein betragsmäßig niedrigerer Freibetragsbescheid beantragt werden.

Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber gar nicht vorlegen. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Auch losgelöst von der Arbeitnehmerveranlagung können Sie die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragen. Dies aber nur dann, wenn voraussichtlich zusätzliche **Werbungskosten** von mindestens 900 € im Kalenderjahr anfallen werden. Der Freibetragsbescheid kann bereits für das laufende Kalenderjahr ausgestellt werden, wenn der Antrag bis 30. Juni gestellt wird.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter 90,00 € und wenn Einkommensteuervorauszahlungen vorgeschrieben werden.

► BERUFUNG GEGEN EINEN BESCHIED

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie **innen eines Monats ab Zustellung** Berufung erheben. Die Berufung ist schriftlich

beim Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung ist gebührenfrei. Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie den vorgeschriebenen Betrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen. Bitte beachten Sie aber, dass im Falle einer Abweisung der Berufung Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten sind.

Im Regelfall wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen. Sind Sie mit dieser Berufungsvorentscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Monats einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die zuständige Finanzlandesdirektion beim Finanzamt einbringen.

Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird.

Das Vorliegen dieser Umstände müssen Sie im Ansuchen darlegen.

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 750,00 € Zinsen zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Eingaben an Abgabenbehörden sind gebührenfrei.

► **RATENZAHLUNG UND STUNDUNG**

Wie kann man eine Zahlungs- erleichterung erreichen?

Das Finanzamt kann auf Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- wenn durch die Bewilligung der

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

Berufung

und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung des Jahresausgleichs wurde(n)

- Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- erhöhte Werbungskosten
- erhöhte Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von €.

Datum, Unterschrift

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von € vorgeschrieben.

Ich ersuche um

- Bewilligung der Entrichtung in Raten zu €
- Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen usw.

Datum, Unterschrift

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abfertigungen 24

Absetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge

Abnutzung für Abnutzung

- Arbeitsmittel/Werkzeuge 29
- Computer 31
- Kilometergeld 32

achtjährig gebundene Beträge, Sonderausgaben 41, 43

Aktien

- junge 38, 39, 44
- Wandelschuldverschreibungen 38, 39, 44
- Wohnsparaktien 38, 39, 44

Alimente, siehe Unterhalt

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge

Altersheim 48

Amtsbescheinigung, siehe Freibeträge

Arbeitnehmerabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge

Arbeitnehmerveranlagung

- Antragsveranlagung 54
- Pflichtveranlagung 55

Arbeitskleidung 28

Arbeitslosengeld

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 15
- Steuerbefreiung 11

Arbeitsmittel 29

Arbeitsweg 20

Arbeitszimmer 29

Artistenpauschale 36

Aufrollung, siehe Lohnsteuer

Aus- und Fortbildungskosten, Werbungskosten 30, 35

Auslandsdienstreisen, siehe Reise

Auslandstätigkeit, siehe Montagetätigkeit

Außergewöhnliche Belastungen 7, 46

- bei Behinderungen 50
- für behinderte Kinder 52
- mit Selbstbehalt 47
- ohne Selbstbehalt 49
- für unterhaltsberechtigten Personen 49

Aussetzung der Einhebung 58

Auto, siehe Kraftfahrzeug

B

Begräbniskosten 49

Behinderung, siehe außergewöhnliche Belastungen

Berufsausbildung

- auswärtige, außergewöhnliche Belastungen 49
- Werbungskosten 30

Berufsbildung 35

Berufskleidung, siehe Arbeitskleidung

Berufung 57, 59

Beschränkte Steuerpflicht, siehe Steuerpflicht

Besteuerungsgrenze, siehe Einkommensgrenzen

Betriebliche

- Einkünfte 7, 9, 11
- Sozialeinrichtungen 20
- Veranstaltungen 20

Betriebsausflug 9, 20

Betriebsratsumlage 30

Bezüge

- nichtselbständige Arbeit 8, 9
- Sachbezüge 9
- sonstige 24
- steuerfreie 10

Blockzeit 26

Bühnendarstellerpauschale 36

C

Computer 29, 31

Computerführerschein, siehe Führerschein

D

Darlehen

- Arbeitgeber 10
- Sonderausgaben 42, 44

Diätkosten, siehe Krankheitskosten

Dienstbefreiungen, Prämie für 25

Dienstnehmerähnlicher Werkvertrag, siehe Werkvertrag

Dienstort, siehe Mittelpunkt der Tätigkeit

Dienstreisen, siehe Reise

Dienstvertrag, freier 9

Dienstwagen, siehe Kraftfahrzeug

Dienstwohnung, siehe Wohnung

Doppelbesteuerungsabkommen 6

Doppelte Haushaltsführung 31

Durchschnittssteuersatz, siehe Steuersatz

E	
(Ehe-)Partner	
- Alleinverdiener-/	
Alleinerzieherabsetzbetrag	15, 16
- außerge. Belastungen b. Behinderung	51
- Mehrkindzuschlag	18
- Sonderausgaben,	
begünstigter Personenkreis	39
- Sonderausgaben, Höchstbetrag	39
- Unterhaltsabsetzbetrag	17
- Werbungskosten	32
Eigenheim	
- Sonderausgaben	41, 42
- Werbungskosten	29
Eigentumswohnung, siehe Wohnung	
Einkommen (Familien-)	6, 17
Einkommenssätze	11
Einkommengrenzen	
- Alleinverdiener-/	
Alleinerzieherabsetzbetrag	15
- Besteuergrenze	7
- Mehrkindzuschlag	17
- Negativsteuer	18
- außergew. Belastungen, Selbstbehalt	46
- Sonderausgaben	40
Einkommensteuererklärung	8, 54
Einkünfte, gesamt	7
Einkunftsarten	6
Einschleifregelung	
- Aufrollung	26
- Sonderausgaben	40
- Steuerabsetzbeträge	12, 13
Energiesparmaßnahmen	43
Entwicklungshelfer	21
Errichtungskosten	42
Ersatzleistungen	25
Erschwerniszulage	15, 25
Essensbons	21
Existenzminimum, steuerfreies	7
F	
Fachliteratur	29, 32
Fahrtenbuch	22, 33
Fahrtkosten	
- außergewöhnliche Belastungen	47, 48
- bei Dienstreisen	21
- Werbungskosten	30, 33, 34
- Wohnung-Arbeitsstätte	19
Familienbeihilfe, siehe Steuerbefreiungen	
Familieneinkommen, siehe Einkommen	
Familienheimfahrten	31
Familienwohnsitz, siehe Wohnsitz	

Fehlgelder	32
Feiertagszuschlag	15, 25, 26
Fernsehschaffendepauschale	36
Fester Steuersatz, siehe Steuersatz	
Filmschauspielerpauschale	36
Finanzierungskosten, siehe Darlehen	
- Werbungskosten	29, 32
Firmenpension, siehe Pension	
Firmenwagen, siehe Kraftfahrzeug	
Forstarbeiterpauschale	36
Forsterpauschale	36
Fortbildungskosten, siehe Aus- und	
Fortbildungskosten	
Freibeträge	
- Amtsbescheinigung	53
- Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss	10
- außergew. Belastungen	
bei Behinderung	51, 52, 53
- Nachtarbeit	26
- Opferausweis	53
- Sonderausgaben	38
- sonstige Bezüge	24
- Werbungskosten	28
Freibetragsbescheid	57
Freigrenze	
- Veranlagungsfreigrenze	54
- sonstige Bezüge	24
Freier Dienstvertrag, siehe Dienstvertrag	
Frist	
- Antragsveranlagung	55
- Aufrollung	26
- Freibetragsbescheid	57
- Lohnzettelübermittlung	19
- Pflichtveranlagung	55
Führerschein (Computer-)	30
G	
Garagierung	
- Kilometergeld	22, 32
- Sachbezug	10
Gastarbeiter	6
Gefahrenzulage	15, 25
Gehaltsvorschüsse	10
Geldwerte Vorteile	9
Genussscheine	38, 39
Geringwertige Wirtschaftsgüter	29, 31
Gesamtbetrag der Einkünfte, siehe Einkünfte	
Grenzgänger, siehe Steuerabsetzbeträge	
- Steuerpflicht	6
Grenzsteuersatz, siehe Steuersatz	
Grundstückskosten	42

Gutschrift	
- bei Arbeitnehmerveranlagung	54
- Verzinsung von	56

H	
Halber Steuersatz, siehe Steuersatz	
Handy	
- Sachbezug	10
- Werbungskosten	35
Hausbesorgerpauschale	36
Haushaltersparnis	48
Haushaltsführung, siehe doppelte Haushaltsführung	
Hausgehilfin	49
Heimarbeiterpauschale	36
Heimfahrten, siehe Familienheimfahrten	
Herstellungsmaßnahmen	43, 44
Höchstbetrag	
- Familienheimfahrten	31
- Individualpauschalierung	37
- Pensionsvorsorge	45
- Sonderausgaben	38, 39, 40, 41
- Zulagen/Zuschläge	25
Höherversicherung, freiwillige, siehe Versicherung	

I	
Incentive-Reisen, siehe Reise	
Individualpauschalierung, siehe Pauschale	
Instandsetzungmaßnahmen	43
Internat	49, 53
Internet	32
Invaliditätsrente, siehe Renten	

J	
Jahressechstel	
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	16
- Aufrollung	26
- sonstige Bezüge	24, 25
Journalistenpauschale	36
Junge Aktien, siehe Aktien	

K	
Kapitalvermögen, Einkünfte aus	7, 15
Karenzurlaubsgeld, Steuerbefreiung	10
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	15
Karenzurlaubshilfe, Steuerbefreiung	10
Katastrophenschäden	50
Kilometergeld	22, 32
Kinder	
- Absetzbetrag, siehe Steuerabsetzberäge	
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	14
- außergew. Belastungen, Selbstbehalt	46
- außergew. Belastungen, Behinderung	52, 53

- außergew. Belastungen, unterhaltsbe. Pers.	49
- Mehrkindzuschlag	17, 27
- Sonderausgaben, begünst. Personenkreis	39
- Sonderausgaben, Höchstbetrag	39
Kinderbetreuung	49
- Kinderbetreuungsgeld	10, 15
Kirchenbeitrag	38, 45
Kollektivvertrag, siehe Abfertigung	
- Tagesgelder	22
- Zulagen/Zuschläge	25
Kraftfahrzeug	
- Dienstwagen (Firmen-)	9
- Fahrtkosten	34
- bei Gehbehinderung	51
- Werbungskosten	29, 32
Krankengeld	8, 55
Krankenversicherung	20, 27, 41
Krankheitskosten	47, 48
Kurkosten	48
Kurse, siehe Aus- und Fortbildungskosten	
- Sprachkurse	35

L	
Lebensgemeinschaft, siehe (Ehe-)Partner	
Lebensversicherung	20, 39, 41
Leibrente, siehe Renten	
Leistungen, steuerfreie, siehe Steuerbefreiungen	
Literatur, siehe Fachliteratur	
Lohnsteuer	8
- Aufrollung	26
- Berechnung	19
Lohnzettel, siehe Frist	

M	
Mehrkindzuschlag, siehe Kinder	
Mitarbeiterbeteiligung	20
Mittelpunkt der Tätigkeit	
- Dienstreisen	22
- Reisekosten	33, 34
Montagetätigkeit	21
Motorrad, siehe Kilometergeld	
Musikerpauschale	36
Musikinstrumente	29

N	
Nachforderung, Verzinsung von	56
Nachsicht von der Steuer	58
Nacharbeit, siehe Zulagen/Zuschläge	
Nachtüberstunden, siehe Zulagen/Zuschläge	
Nächtigungskosten	
- Dienstreisen	23
- Werbungskosten	30, 34

Nachzahlungen			
- Arbeitnehmerveranlagung	56		
- sonstige Bezüge	25		
Nebeneinkünfte, Veranlagungsgrenze	55		
Negativsteuer, siehe Steuerabsetzbeträge			
Nichtselbständige Arbeit	7, 8		
Notstandshilfe			
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	15		
- Steuerbefreiung	11		
O			
Online-Gebühren	32		
Opferausweis, siehe Freibeträge			
P			
Parkplatz, siehe Garagierung			
Pauschale, Pauschalierung			
- auswärtige Berufsausbildung	49		
- außergew. Belastungen	48, 51, 52, 53		
- Berufsgruppen	36		
- Individualpauschalierung	37		
- Nächtigungs	34		
- Pendler	15, 20, 27		
- Sonderausgaben	40		
- Werbungskosten	28		
Pension			
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	8		
- Firmenpension	8, 55, 56		
- Versteuerung mehrerer	56		
Pensionisten, behinderte	51		
Pensionistenabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge			
Pensionsabfindungen, sonstige Bezüge	25		
Pensionsinvestmentfonds	20, 45		
Pensionskassen(-beiträge)			
- Arbeitgeberbeiträge	20, 23		
- Arbeitnehmerbeiträge	41, 45, 46		
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	9		
- Sonderausgaben	38, 39		
- Steuerbefreiungen	20		
- Vorsorgeprämie	41		
Pensionsvorsorge, prämienbegünstigte Pflegegeld	9, 45		
- bei Behinderung	51, 52		
- für behinderte Kinder	52, 53		
- Kosten für Alters-/Pflegeheim	48		
- Steuerbefreiung	6		
Pflegeheim, siehe Altersheim			
Pflichtveranlagung, siehe Arbeitnehmerveranlagung			
Pkw, siehe Kraftfahrzeug			
Prämie, siehe Pensionsvorsorge			
- Diensterfindungen, Verbesserungsvorschläge	25		
Präsenzdiener	11, 50		
Privatnutzung, siehe Computer/Kraftfahrzeug			
Progressionsvorbehalt			
- allgemeiner	21		
- besonderer	11		
R			
Ratenzahlung	58, 60		
Reise			
- Auslands(dienst)reisen	23, 34		
- beruflich veranlasste	33, 34		
- Dienstreise	21, 33		
- Incentive-Reisen	10		
- Kosten, Werbungskosten	33		
- Kostenersätze	33, 34		
- Studienreisen	35		
Renten			
- Invaliditätsrenten	11		
- Leibrenten	7, 38		
- Unfallrenten	8, 55		
- Sonderausgaben	38, 40		
- Nachversteuerung von Versicherungsprämien	41		
S			
Sachbezüge, siehe Bezüge			
Sanierung/Schaffung von Wohnraum, siehe Wohnraum			
Schauspielerpauschale	36		
Schmutzzulage	15, 25		
Schulort, auswärtige Berufsausbildung	50		
Selbständige	7, 8		
Selbstbehalt, siehe außergew. Belastungen			
Seminare			
- Fortbildungskosten	30		
- Studienreisen	35		
Sonderausgaben (Topf-)	7, 38, 40		
Sonderzahlungen, sonstige Bezüge	24		
Sonntagszuschlag	15, 25, 26		
Sonstige Bezüge, siehe Bezüge			
Sonstige Einkünfte	7		
Sozialleistungen, betriebliche	20		
Sozialplanzahlungen, sonstige Bezüge	25		
Sozialversicherungsbeiträge			
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	15		
- Lohnsteuerberechnung	19		
- Negativsteuer	18		
- Pflichtveranlagung	55		
- sonstige Bezüge	24		

- Werbungskosten	27
Spenden	38, 44
Sprachkurse, siehe Kurse	
Steuerabsetzbeträge	
- Alleinverdiener-/Alleinerzieher	12, 14, 27
- allgemeiner	12, 13
- Arbeitnehmer	12, 14
- bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)	18
- Grenzgänger	12, 14
- Kinder	12, 17
- Pensionisten	12, 14
- Unterhalts	12, 17, 27
- Verkehrs	12, 14
Steuerbefreiungen	10, 20
Steuerberatungskosten	38
Steuererklärungspflicht, siehe Einkommensteuererklärung	
Steuermindernde Ausgaben	11, 28
Steuerpflicht	
- beschränkt	6
- unbeschränkt	6
Steuersatz	
- Durchschnitts	11
- fester	24, 25
- Grenz	12, 14
- halber	25
Steuertarif	12
Stock options	21
Studienreisen mit Mischprogramm, siehe Reise Studium	
- Aus- und Fortbildungskosten	30
- auswärtige Berufsausbildung	49
Stundung	58, 60

T

Tagesgelder	
- Dienstreisen	21, 22
- Werbungskosten	34
Tagesmutter, siehe Kinderbetreuung	
Tarifstufen, siehe Steuertarif	
Taxikosten bei Behinderung	51, 52, 53
Telefon, siehe Handy	
Teleworker	29, 35

U

Überstunden, siehe Zulagen/Zuschläge	
Unbeschränkte Steuerpflicht, siehe Steuerpflicht	
Unfallrente, siehe Renten	
Unfallversicherung	41, 47
Unterhalt, gesetzlicher, außergewöhn. Belastungen	17, 49

Unterhaltsabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Urlaub, siehe Ersatzleistungen	
Urlaubsgeld	24

V

Verbesserungsvorschlag, Prämie für	25
Vergleichssummen, sonstige Bezüge	25
Verkehrsabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Verlustabzug, Sonderausgaben	38
Verpflegung, siehe Reisekosten	
- am Arbeitsplatz	9, 21
Versicherung (Pensions-), freiwillige	
- Höherversicherung	8, 40, 41, 45, 46
- Personenversicherung	38, 39, 40
- Weiterversicherung	38, 39, 40
Versicherungsprämien	
- Nachversteuerung	41
- Sonderausgaben	40
Versicherungszeiten, Nachkauf von	38, 40
Vertreterpauschale	36
Viertelung, Sonderausgaben	40
Vorauszahlungen (Steuer-)	55
Vorsorgeprämien, siehe Pensionskassen	

W

Wandelschuldverschreibungen, siehe Aktien	
Weihnachtsgeschenke	9, 20
Weihnachtsremuneration	24
Weiterbildung, siehe Aus- und Fortbildungskosten	
Weiterversicherung, freiwillige, siehe Versicherung	
Werbungskosten	15, 27, 57
Werkvertrag,	
- dienstnehmerähnlicher	9
- Nebeneinkünfte aus	55
Wohngeld	
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	15
- Steuerbefreiung	10
Wohnraumsanierung, -schaffung	38, 39, 41
Wohnsitz (Familien-)	
- Dienstreisen	21, 23
- Steuerpflicht	6
- Werbungskosten	31
Wohnsparaktien, siehe Aktien	
Wohnung	
- Dienstwohnung	10, 31
- Eigentumswohnung	29, 41, 42
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	7

Z 7

Zahnarztkosten	47
Zinsenersparnis	
- bei Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss	10
Zivildienst	11
Zukunftsicherung	20
Zulagen/Zuschläge	25
- Nachtarbeit	26
- (Nacht-)Überstunden	15, 25, 26

Diese Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie auch im Internet:
<http://www.bmf.gv.at>